



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 17/2007 vom 01.11.2007

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

**Feststellung der UVP-Pflicht nach § 6 des Niedersächsischen Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)**

- Az.: 66.33.11-3 (1520) -

Seite 3

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Syke

Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich
Tätigen bei der Stadt Syke

Seite 3-9

I. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Syke
für das Haushaltsjahr 2007

Seite 9-10

Amtliche Bekanntmachung
Bauleitplanung der Stadt Syke
Bebauungsplan Nr. 25(3/42) „Im Hachetal - südlich des Mühlendamms“
9. Änderung

Seite 10-12

Stadt Twistringen

Satzung über die Veränderungssperre Nr. 2 26-(100/85)
zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 26-(100/85)
„Zur Holtwisch“ – Ortschaften Abbenhausen und Twistringen
der Stadt Twistringen

Seite 12-13

Gemeinde Wagenfeld

2. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Wagenfeld für das Haushaltsjahr 2007

Seite 14-15

Samtgemeinde Schwaförden

Gemeinde Affinghausen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen
für das Haushaltsjahr 2007

Seite 15-16

(Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig)

C Bekanntmachungen anderer Stellen

**Landesamt für Bergbau, Energie und
Geologie (LBEG)**

Bekanntmachung gem. § 4 NUVPG des Landesamtes für Bergbau, Energie
und Geologie (LBEG) vom 18.10.2007

Seite 16-17

Landkreis Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz Az.: 66.33.11-3 (1520)

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die Stadt Sulingen, Galtener Str. 12, 27232 Sulingen, hat eine Plangenehmigung nach § 128 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) für die Wiederherstellung eines Gewässers III. Ordnung („Graben“) in der Gemarkung Klein Lessen, Flur 1, Flurstück 107 beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 5 in Verbindung mit Ziffer 14 der Anlage 1 NUVPG durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 des NUVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A. Labbus

Stadt Syke

Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen bei der Stadt Syke

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 55 f der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, und § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. S. 362), hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 17.10.2007 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Tätigkeit der Ratsfrauen und Ratsherren, der Ortsratsmitglieder sowie der Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, wird grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Auslagenersatz, Aufwandsentschädigung, Erstattung von Verdienstaufschlag und Fahrtkosten besteht – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – nur im Rahmen dieser Satzung.

Außerdem regelt diese Satzung die möglichen Aufwandsentschädigungen für die

- a) ehrenamtlichen Tätigkeiten der vom Rat bestimmten Mitglieder in Beiräten, Kuratorien, Komitees etc., soweit diese nicht auf Grund ihrer Mitgliedschaft im Rat in diese Funktionen gewählt sind (Abschnitt IV) sowie
- b) die Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger der freiwilligen Feuerwehr (Abschnitt V).

- (2) Erstattungsfähig im Sinne von § 39 Abs. 6 Satz 1 NGO ist die Teilnahme
- a) an Sitzungen des Rates und des Verwaltungsausschusses,
 - b) an Sitzungen der vom Rat gemäß § 51 NGO gebildeten Ausschüsse,
 - c) an insgesamt 48 Sitzungen der Stadtratsfraktionen
 - d) an Sitzungen von Arbeitsgruppen und sonstigen Gremien, die vom Rat zur Erledigung besonderer Aufgaben eingerichtet wurden,
 - e) an sonstigen Veranstaltungen wie z. B. Besprechungen, Besichtigungen, Tagungen oder Verhandlungen, wenn die Teilnahme vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt worden ist,
 - f) der Ortsratsmitglieder an den Sitzungen des Ortsrates,
 - g) der Ortsratsmitglieder an Sitzungen ihrer Ortsratsfraktionen,
 - h) der Ortsratsmitglieder an sonstigen Veranstaltungen, wenn die Teilnahme des Ortsrates durch Beschluss des Rates oder des Verwaltungsausschusses als erforderlich angesehen wird.
 - i) an Sitzungen der Gremien anderer Unternehmen und Einrichtungen (Vereine und Verbände), wenn diese selbst kein Sitzungsgeld gewähren, und die Ratsfrauen und Ratsherren auf Grund eines Beschlusses des Rates oder Verwaltungsausschusses entsandt worden sind.

Abschnitt II

Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

§ 2

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten zur Abgeltung Ihrer Auslagen eine Aufwandsentschädigung, die sich zusammensetzt aus:
- a) einem monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 76,00 € und
 - b) einem Sitzungsgeld in Höhe von 18,00 €

Der monatliche Pauschalbetrag wird unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit für einen ganzen Kalendermonat gewährt.

- (2) Die am Ratsinformationssystem teilnehmenden Ratsfrauen und Ratsherren erhalten einen monatlichen Auslagenersatz in Höhe von 35,00 € .
- (3) Für die Teilnahme an Sitzungen der Gremien anderer Unternehmen und Einrichtungen (Vereine und Verbände), die selbst kein Sitzungsgeld gewähren, erhalten Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund eines Beschlusses des Rates oder Verwaltungsausschusses entsandt worden sind, einen gesonderten Auslagenersatz in Höhe von 18,00 € pro Sitzung.
- (4) Ratsfrauen und Ratsherren, denen durch die Wahrnehmung Ihres Mandates Aufwendungen für die Betreuung ihrer Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres entstehen, wird für die Teilnahme an Sitzungen und sonstigen Veranstaltungen im Sinne von § 1 Abs. 2 ein um 17,50 € erhöhtes Sitzungsgeld gezahlt.

Sind die Voraussetzungen für die Gewährung eines zweiten Sitzungsgeldes gemäß Abs. 5 erfüllt, wird auch das zweite Sitzungsgeld entsprechend erhöht.

- (5) Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, wird ein zweites Sitzungsgeld gewährt.

- (6) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder (§ 51 Abs. 7 NGO) erhalten als Auslagenersatz ein Sitzungsgeld in Höhe von 18,00 € je Sitzung und Fahrtkosten nach § 4.

§ 3

Aufwandsentschädigung für besondere Funktionsträger/-innen

- (1) Ratsdamen und Ratsherren erhalten neben den Entschädigungen nach § 2 für die Wahrnehmung besonderer Funktionen folgende monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigungen:
- | | |
|---|--------------------|
| a) Die ehrenamtlichen Vertreter/-innen des Bürgermeisters erhalten | 150,00 € |
| b) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten
und zusätzlich einen Steigerungsbetrag für jedes Fraktionsmitglied in Höhe von | 200,00 €
5,00 € |
| c) Die Beigeordneten erhalten jeweils | 76,00 € |
- (2) Die ehrenamtlichen Vertreter/-innen des Bürgermeisters erhalten nur die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Buchst. a). Die Aufwandsentschädigung als Beigeordnete nach Abs. 1 Buchst. c) entfällt für diese Funktionsträger/-innen.
- (3) Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.

§ 4

Fahrtkosten

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes, die in Ausübung des Mandates durchgeführt werden, eine Fahrtkostenentschädigung von 0,30 € pro km.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten auf Antrag für Fahrten außerhalb des Stadtgebietes eine Fahrtkostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes, wenn die Fahrten durch Beschluss des Rates oder des Verwaltungsausschusses genehmigt worden sind.
- (3) Für die Teilnahme an Sitzungen der Gremien anderer Unternehmen und Einrichtungen (Vereine und Verbände), die selbst keine Fahrtkostenerstattung gewähren, erhalten Ratsfrauen und Ratsherren, die auf Grund eines Beschlusses des Rates oder Verwaltungsausschusses entsandt worden sind, eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 € pro gefahrenen Kilometer.
- (4) Für Fahrten anderer ehrenamtlich Tätiger außerhalb des Stadtgebietes, die auf Anordnung oder mit Genehmigung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin durchgeführt wurden, wird auf Antrag eine Fahrtkostenentschädigung nach den vorgenannten Bestimmungen gewährt.

§ 5

Verdienstaussfall

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren Ersatz für einen während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaussfall aus einer unselbständigen Tätigkeit.

Bei einer selbständigen Tätigkeit kann den Ratsfrauen und Ratsherren Ersatz für einen während der regelmäßigen Arbeitszeit glaubhaft nachgewiesenen Verdienstaussfall gewährt werden.

- (2) Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten eine Verdienstaussfallentschädigung entsprechend der Regelung des Absatzes 1.

- (3) Der Ersatz des Verdienstausfalls wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Der Höchstbetrag für den Ersatz des Verdienstausfalls der Ratsfrauen und Ratsherren und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder wird gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 und 4 NGO auf 35,00 € pro Stunde festgesetzt.
- (4) Ratsfrauen und Ratsherren, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen, keinen Verdienstausfall geltend machen können und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, haben gemäß § 39 Abs. 5 Satz 6 NGO Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes.

Dieser Pauschalstundensatz wird auf 15,50 € pro Stunde festgelegt. Zeiten nach 18:00 Uhr werden nicht berücksichtigt.

- (5) Ratsfrauen und Ratsherren, die keinen Verdienstausfall nach § 39 Abs. 5 Sätze 4 und 5 NGO geltend machen können, denen aber infolge der Wahrnehmung ihres Mandats im sonstigen beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten für maximal 4 Stunden je Sitzungstag eine Pauschalentschädigung von 15,50 € pro Stunde. Ausfallzeiten nach 18.00 Uhr werden nur bei besonderem Nachweis berücksichtigt.

§ 6

Ruhen von Entschädigungsansprüchen

- (1) Während des Ruhens der Mitgliedschaft im Rat (§ 38 NGO) ruht auch der Anspruch auf Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung nach den §§ 2 bis 5 dieser Satzung.

§ 7

Abgeltung und Ausschluss

- (1) Mit der Gewährung der in dieser Satzung vorgesehenen Entschädigungsleistungen sind alle Ansprüche auf Ersatz der mit der Wahrnehmung des Mandates verbundenen Kosten abgegolten.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind nicht übertragbar.
- (3) Für die steuerrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gewährten Leistungen sind die Empfänger/-innen selbst verantwortlich.

Abschnitt III

Ortsräte

§ 8

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld

- (1) Die gewählten Mitglieder der Ortsräte erhalten zur Abgeltung Ihrer Auslagen für die Teilnahme an Sitzungen nach § 1 Abs. 2 Buchstaben f) bis h) eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 18,00 €.
- (2) Die am Ratsinformationssystem teilnehmenden Ortsratsmitglieder erhalten einen monatlichen Auslagenersatz in Höhe von 10 €. Der Auslagenersatz wird nicht gewährt, wenn der Auslagenersatz nach § 2 Absatz 2 gezahlt wird.
- (3) § 2 Abs. 5 gilt entsprechend.

- (4) Mitglieder der Ortsräte, denen durch die Wahrnehmung Ihres Mandates Aufwendungen für die Betreuung ihrer Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres entstehen, wird für die Teilnahme an Sitzungen und sonstigen Veranstaltungen im Sinne von § 1 Abs. 2 Buchstaben f) bis h) ein um 17,50 € erhöhtes Sitzungsgeld gezahlt.

Sind die Voraussetzungen für die Gewährung eines zweiten Sitzungsgeldes gemäß § 2 Abs. 5 erfüllt, wird auch das zweite Sitzungsgeld entsprechend erhöht.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Funktionsträger/-innen

- (1) Neben den Aufwandsentschädigungen nach § 6 werden folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- a) Ortsbürgermeister/-in von Ortschaften mit
- | | |
|-------------------------------|----------|
| – weniger als 4.000 Einwohner | 150,00 € |
| – 4.000 bis 8.000 Einwohner | 175,00 € |
| – mehr als 8.000 Einwohner | 200,00 € |

(steht dem/der Vertreter/-in zu, wenn er/sie ihn/sie länger als einen Monat vertritt)

- b) Stellvertr. Ortsbürgermeister/-in von Ortschaften mit
- | | |
|-------------------------------|---------|
| – weniger als 4.000 Einwohner | 30,00 € |
| – 4.000 bis 8.000 Einwohner | 40,00 € |
| – mehr als 8.000 Einwohner | 50,00 € |

- (2) § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 10

Ersatz der Auslagen/Verdienstaufschlag

Die Bestimmungen der §§ 5 bis 7 gelten für Mitglieder von Ortsräten entsprechend.

Abschnitt IV

Ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglieder von Beiräten, Kuratorien, Komitees, etc.

§ 11

Auslagenersatz, Sitzungsgeld

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder in Beiräten, Kuratorien, Komitees oder anderen Gremien, die der Rat oder der Verwaltungsausschuss zu seiner Unterstützung berufen hat und denen Ansprüche nach § 29 NGO zustehen, erhalten zur pauschalen Abgeltung dieser Ansprüche ein Sitzungsgeld in Höhe von 18,00 €/Sitzung.
- (2) Zum Ersatz von Aufwendungen, die für eine Kinderbetreuung notwendig sind, wird der in Abs. 1 genannte Pauschalbetrag erhöht um 17,50 € / Sitzung.

Abschnitt V

Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr

§ 12

Erstattung der Auslagen/Verdienstaufschlag

- (1) Der Höchstbetrag für den Ersatz des Verdienstaufschalles der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren gemäß § 12 Abs. 5 Nds. Brandschutzgesetz wird auf 35,00 € pro Stunde festgesetzt.
- (2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten zusätzlich auf Antrag die nachgewiesenen und notwendigen Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter 10 Jahren eine Pauschalentschädigung von 5,00 € je angefangene Stunde.

§ 13

Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr

Es werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a)	Stadtbrandmeister/-in plus Steigerungsbetrag für jede Ortsfeuerwehr	123,00 € 4,50 €
b)	Stellvertretende/-r Stadtbrandmeister/-in, sofern nicht gleichzeitig Ortsbrandmeister/-in plus Steigerungsbetrag für jede Ortsfeuerwehr	61,50 € 2,00 €
c)	Stellvertretende/-r Stadtbrandmeister/-in und gleichzeitig Ortsbrandmeister/in plus Steigerungsbetrag für jede Ortsfeuerwehr	30,50 € 1,00 €
d)	Ortsbrandmeister/-in: <ul style="list-style-type: none">• Ortswehren mit Grundausrüstung• Ortswehren mit Stützpunktausrüstung• Ortswehren mit Schwerpunktausrüstung	61,50 € 72,00 € 82,50 €
	Stellvertretende Ortsbrandmeister erhalten 50 % der jeweiligen Aufwandsentschädigungen.	
e)	Gerätewart plus Steigerungsbetrag pro Fahrzeug	21,50 € 7,00 €
f)	Jugendwart/-in in Ortswehren	51,00 €
g)	Atemschutzwart/-in: <ul style="list-style-type: none">• Ortswehren mit Grundausrüstung• Ortswehren mit Stützpunktausrüstung• Ortswehren mit Schwerpunktausrüstung	21,50 € 32,00 € 37,00 €
h)	Sicherheitsbeauftragte/-r in Ortswehren	15,50 €
i)	Stadtjugendfeuerwehrwart/-in, Stadtsicherheitsbeauftragte/-r Stadtatemschutzwart/-in, je	43,50 €
j)	Stadtpressewart/-in	17,00 €

§ 14
Reisekosten

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben bei der Durchführung von genehmigten Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes Anspruch auf Reisekosten nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

Abschnitt VI

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Syke, den 17.10.2007
gez. Dr. Harald Behrens
Bürgermeister

L.S.

I

**I. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Syke
für das Haushaltsjahr 2007**

Aufgrund der §§ 40 u. 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) und Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzieller Vorschriften (NeuOGemHR) vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 342) sowie des dazu ergangenen Ratsbeschlusses vom 28.02.2006, hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 17.10.2007 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Mit dem I. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 werden

erhöht um	vermindert um	damit Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
Euro	Euro	Euro	Euro

im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen	1.695.200	30.309.500	32.004.700
die Ausgaben	1.695.200	30.309.500	32.004.700

im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	-	140.600	12.339.900	12.199.300
die Ausgaben	-	140.600	12.339.900	12.199.300

II

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2007 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird gegenüber dem bisherigen Betrag von 2.200.000 Euro nicht geändert.

Der Gesamtbetrag der Umschuldungen wird gegenüber dem bisherigen Betrag von 3.848.000 Euro nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber dem bisherigen Betrag von 2.105.000 Euro um 225.000 Euro erhöht und damit auf 2.330.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Betrag von 3.600.000 Euro nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Syke, 17.10.2007

gez. Dr. Harald Behrens
Bürgermeister

(L.S.)

Die aufgrund der §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 579) erforderliche Genehmigung für die I. Nachtragshaushaltssatzung 2007 hat der Landkreis Diepholz mit Verfügung vom 19.10.2007, AZ: FD 30-916-912, erteilt.

Der I. Nachtragshaushaltsplan 2007 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 der NGO vom Tage nach der Bekanntmachung 7 Werktage (außer samstags) im Rathaus Syke, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke, Zimmer 1.45 oder 1.46,

**vom 02.11. bis 12.11.2007
in der Zeit von
8.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

öffentlich aus.

Syke, 19.10.2007
gez. Dr. Harald Behrens
Bürgermeister

**Amtliche Bekanntmachung
Bauleitplanung der Stadt Syke**

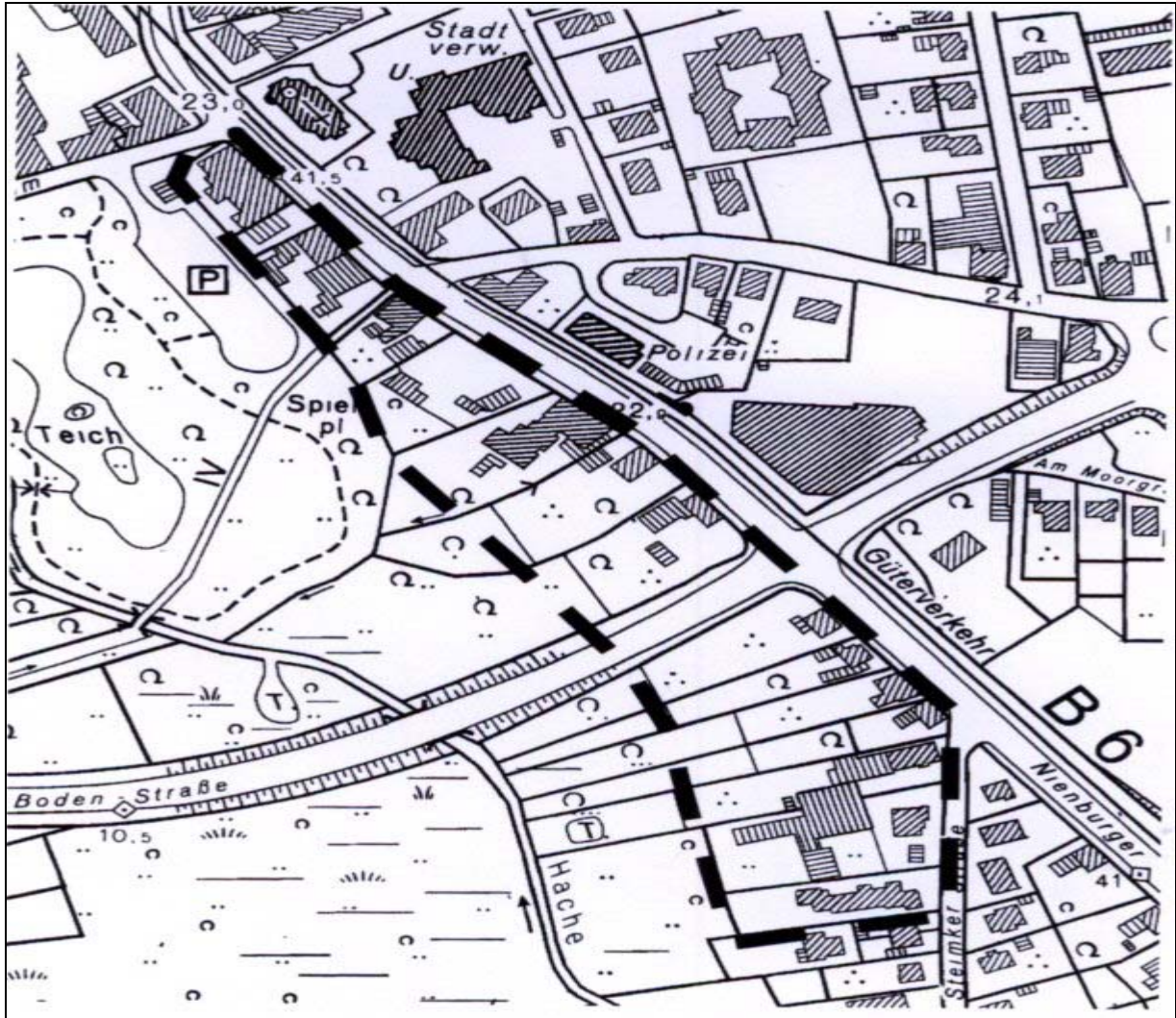
Bebauungsplan Nr. 25(3/42) „Im Hachetal - südlich des Mühlendamms“ 9. Änderung

Beschluss einer Veränderungssperre

Der Rat der Stadt Syke hat in seiner Sitzung am 17.10.2007 eine Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 25 (3/42) „Im Hachetal - südlich des Mühlendamms“ 9. Änderung als Satzung beschlossen.

Lage im Raum und Abgrenzung der Plangebietes:

Der Bebauungsplan Nr. 25 (3/42) „Im Hachetal - südlich des Mühlendamms“ 9. Änderung liegt in der Ortschaft Syke im Bereich südlich der „Ernst-Boden-Straße“ entlang der Nienburger Straße (B6) bis zur Einmündung in die Steimker Straße. Die genaue Abgrenzung ist dem unten stehenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Die veröffentlichte Planausschnitt ist eine Verkleinerung der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1:5.000 herausgegeben vom Katasteramt Syke. Die Vervielfältigungserlaubnis wurde am 10.08.1992 unter dem Aktenzeichen AI 3114 erteilt.

Rechtsverbindlichkeit:

Mit dieser Bekanntmachung tritt die oben genannte Veränderungssperre in Kraft.

Die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Syke, Zimmer 275, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise auf Rechtsfolgen gemäß § 18 und § 214 / § 215 Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Syke, 01.11.2007
Der Bürgermeister
gez. Dr. Harald Behrens

Stadt Twistringen

**Satzung
über die Veränderungssperre Nr. 2 26-(100/85) zum Aufstellungsbeschluss des
Bebauungsplanes Nr. 26-(100/85) "Zur Holtwisch" – Ortschaften Abbenhausen und Twistringen
der Stadt Twistringen**

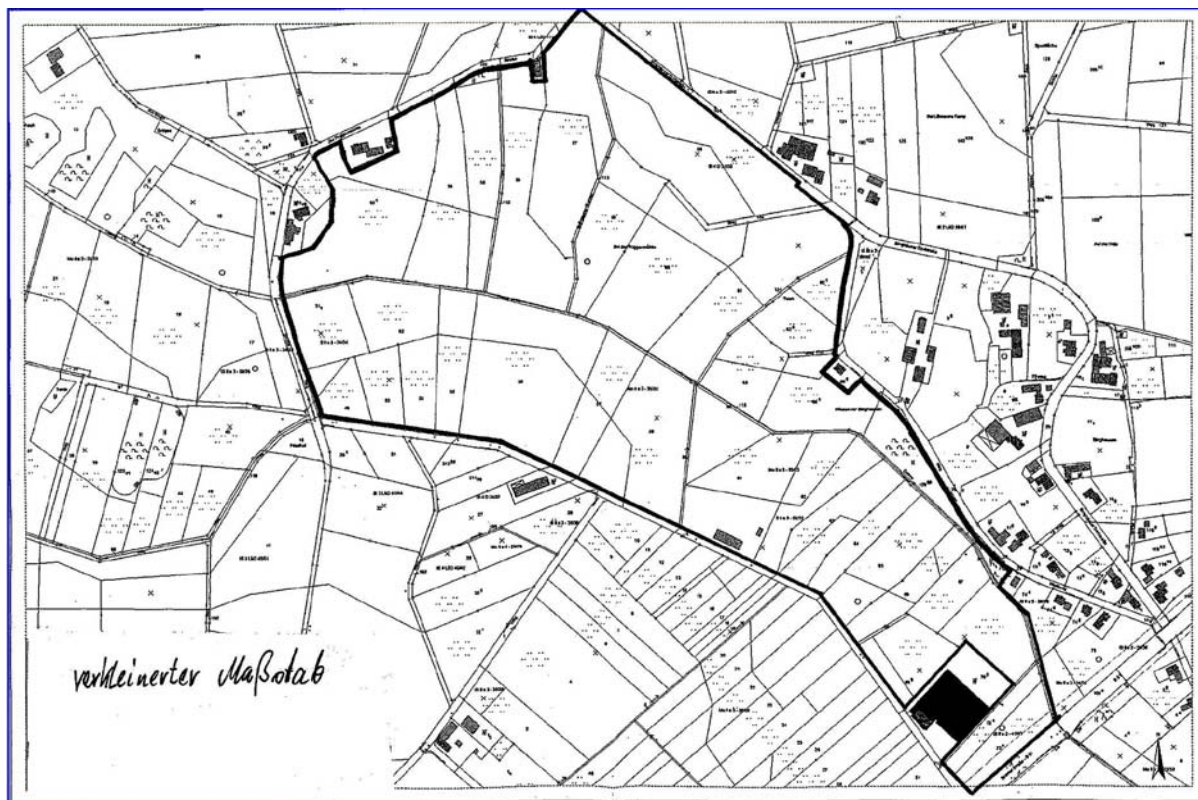
Der Rat der Stadt Twistringen hat in der Sitzung am 23.08.2007 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 26-(100/85) "Zur Holtwisch" - Ortschaften Abbenhausen und Twistringen aufzustellen und hat dazu am 23.08.2007 auf der Grundlage der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 31.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende

Satzung

beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereiches Bebauungsplanes Nr. 26-(100/85) "Zur Holtwisch" besteht eine Veränderungssperre.
- (2) Die Veränderungssperre gilt für das Gebiet des Bebauungsplanentwurfes Nr. 26-(100/85) "Zur Holtwisch", das durch den Aufstellungsbeschluss öffentlich bekannt gemacht wurde.
- (3) Die genaue Lage ist der beiliegenden Abgrenzung des Aufstellungsbeschlusses aus dem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 10.000 zu entnehmen.



§ 2 Inhalt

Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist. Ansonsten tritt sie nach 2 Jahren außer Kraft, sofern keine Fristverlängerung gemäß § 17 Abs. 1 bzw. 2 BauGB vorgenommen wird.

Twistringen den 23. August 2007
Stadt Twistringen
Der Bürgermeister
gez.: K. Meyer

Gemeinde Wagenfeld

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wagenfeld für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung am 11.10.2007 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht/ vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes	
		gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
<hr/>			
a) im Verwaltungshaushalt im Haushaltsjahr 2007			
Einnahmen +	+ 481.100,00 €	7.351.700,00 €	7.832.800,00 €
Ausgaben	+ 481.100,00 €	7.351.700,00 €	7.832.800,00 €
b) im Vermögenshaushalt im Haushaltsjahr 2007			
Einnahmen	+ 18.700,00 €	852.900,00 €	871.600,00 €
Ausgaben	+ 18.700,00 €	852.900,00 €	871.600,00 €

§ 2

In dem Haushaltsjahr 2007 werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden für das Haushaltsjahr nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird im Haushaltsjahr 2007 gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 nicht geändert.

§ 6

1. Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, werden Ausgaben bis zur Höhe von 3.000,00 € im Einzelfall als unerheblich angesehen.
2. Soweit der Gesamtbetrag der über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Verwaltungshaushaltes den Ansatz der Deckungsreserven nicht übersteigt, verzichtet der Rat bei diesen Ausgaben auf die nach § 89 Abs. 1 Satz 3 NGO vorgeschriebene Unterrichtung.

Wagenfeld, den 11.10.2007
gez. Falldorf
Bürgermeister

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wagenfeld für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 22.10.2007 – Az. FD 30-916-912 – mitgeteilt, dass er die 2. Nachtragshaushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Der Nachtragshaushaltsplan mit den Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung an 7 Werktagen, beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, während der allgemeinen Sprechzeiten im Büro der Gemeindeverwaltung Wagenfeld, Pastorenkamp 25, 49419 Wagenfeld, Zimmer 25, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wagenfeld, den 25.10.2007
Falldorf
Bürgermeister

Samtgemeinde Schwaförden Gemeinde Affinghausen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Gemeinde Affinghausen in seiner Sitzung am 09. Oktober 2007 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	23.000 €	11.100 €	336.900 €	348.800 €
die Ausgaben	16.300 €	4.400 €	336.900 €	348.800 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	14.300 €	37.600 €	84.400 €	61.100 €
die Ausgaben	17.700 €	41.000 €	84.400 €	61.100 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2007 werden nicht verändert.

Gemeinde Affinghausen
Affinghausen, den 09. Oktober 2007
gez. Schöne
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 der Gemeinde Affinghausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan 2007 mit ihren Anlagen liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 24. Oktober 2007
Der Gemeindedirektor
g e z . D e n k e r

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

Feststellung gemäß § 3 c) NUVPG
(ExxonMobil Production, Hannover,

**Neubau einer 8“-Sauergasleitung und einer 2“-Süßgasleitung
vom Manifold der geplanten Gastrocknungsanlage Kirchdorf Z 1
zur geplanten Station Scharringhausen)**

Bek. d. LBEG v. 18.10.2007 – B II f 1.7 I 2007-006-II

Die Firma ExxonMobil Production, Riethorst 12, 30659 Hannover, plant den Neubau einer 8“-Sauergasleitung und einer 2“-Süßgasleitung vom Manifold der geplanten Gastrocknungsanlage Kirchdorf Z 1 zur geplanten Station Scharringhausen.

Die geplante Anlage unterliegt nach den §§ 3c und 3e des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), der Anlage 1 Nr. 19.3.3 in Verbindung mit Anlage 2 UVPG der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 4 NUVPG entsprechend den Kriterien der Anlage 2 Nr. 2 c) NUVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, zugänglich gemacht werden.

Clausthal-Zellerfeld, den 18.10.2007
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Im Auftrage
(L. S.) gez. Rehbein